

Verordnung

über die Entschädigung der Vizebürgermeisterin, der Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder anderer Organe und Projektgruppen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03. November 2020 wird gemäß § 10 des Bezügegesetzes verordnet:

§ 1

Entschädigung der Vizebürgermeisterin

1. Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin beträgt 6,60% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.
2. Diese Bezüge gebühren 14mal jährlich.
3. Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 01. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.
4. Der Vizebürgermeisterin gebühren Reisegebühren nach den Bestimmungen der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

1. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten ein Sitzungsgeld von € 30,00 pro Vorstandssitzung (ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeisterin) und werden zur Gänze einmal jährlich ausbezahlt.
2. Den Vorstandsmitgliedern gebühren Reisegebühren nach den Bestimmungen der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 3

Entschädigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung, sonstiger Organe oder Mitglieder von Projektgruppen der Gemeinde

1. Die Vorsitzenden eines Beirates, Ausschusses oder einer Projektgruppe erhalten für die Vor- und Nachbereitung sowie Leitung der Sitzung eine Entschädigung von € 50,00 pro Sitzung. Davon

werden € 30,00 direkt an den Vorsitzenden (inkl. Protokollführung) ausbezahlt, der andere Anteil (€ 20,00) wird dem jeweiligen Gemeindegremium in Form einer Rücklage für Weiterbildungen, Exkursionen, usw. zur Verfügung gestellt.

2. Das Sitzungsgeld der anderen Sitzungsteilnehmer (ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeisterin) bei Gemeindevertretungssitzungen, Beirats- und Projektgruppensitzungen beträgt € 20,00. Dieses Sitzungsgeld wird dem jeweiligen Gremium in Form einer Rücklage für Weiterbildungen, Exkursionen, usw. zur Verfügung gestellt.
3. Für Sitzungen, Besprechungen und andere Verpflichtungen an welchen das Gemeindevertretungsmitglied im Auftrag des Bürgermeisters teilnimmt, wird ein Sitzungsgeld von € 30,00 sowie die Reisegebühren gem. den Richtlinien der Gemeindereisegebührenverordnung nach Vorlage ersetzt.
4. Die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Gemeindevorstandsmitglieder und Vorsitzenden erfolgt einmal jährlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Vorlage der Einladungen
 - Vorlage der Protokolle
 - Vorlage der Teilnehmerlisten

Diese Voraussetzungen gelten auch für die anderen Gemeindegremien.

Anmerkung:

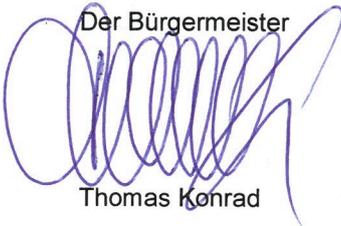
Der Bürgermeister und die Vizebürgermeisterin erhalten zur Entschädigung keine Abgeltung für Sitzungen des Gemeindevorstandes, Leitung von Gemeindegremien oder als Teilnehmer von sonstigen Ausschuss-, Beirats- oder Projektgruppensitzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. November 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Vizebürgermeisters, der Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder anderer Organe und Projektgruppen vom 21.04.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Thomas Konrad